

33. 1. Sind die Vorschriften der Notverordnung vom 5. Juni 1931 über die Gewährung von Entschädigung für Flüchtlinienfestsetzungen rechtmäßig, insbesondere auch insoweit, als sie sich auf die Vergangenheit beziehen?

2. Ist nach Inkrafttreten des preußischen Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 der Rechtsweg noch zulässig für Klagen auf Entschädigung gemäß § 75 Einl. A. R.?

RVerf. Art. 48, 153. Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. Juni 1931 Sechster Teil Kap. III §§ 1, 2 (RWB. I S. 279, 309). Preuß. Fluchtlinien-gesetz v. 2. Juli 1875 (GS. S. 561) §§ 7, 8, 11, 13. Preuß. A. R. Einl. § 75. Preuß. Polizeiverwaltungs-gesetz v. 1. Juni 1931 (GS. S. 77) §§ 73, 79.

V. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1932 i. S. G. (Rl.) w. Stadtgemeinde S. (Bekl.). V 58/32.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Eigentümer eines an der B.straße in S. gelegenen Geschäftshauses. Anfangs 1914 plante er einen Umbau und setzte sich wegen dessen Genehmigung mit der Baupolizei in Verbindung. Am 25. März 1914 beschloß die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Magistrats die Festsetzung einer Fluchtlinie, durch welche das Hausgrundstück des Klägers angeschnitten wurde. Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß beschied ihn die Baupolizeiverwaltung am 28. März 1914 abschlägig. Nachdem sodann der Kläger am 17. April 1914 ein förmliches Baugesuch eingereicht hatte, erhielt er am 23. April 1914 den baupolizeilichen Bescheid, die Entscheidung über das Baugesuch hänge von einer erneuten Prüfung des Magistrats ab, ob die Fluchtlinie aufrechterhalten oder aufgehoben werde. Es fanden dann zwischen dem Kläger und der Beklagten Verhandlungen statt, welche den Plan eines Ankaufs seines Grundstücks umfaßten. Am 27. Juli 1914 schrieb die Beklagte dem Kläger, es seien für die Durchführung der R.-W.straße von der R.straße bis zur B.straße neue Fluchtlinien festgesetzt worden; das Grundstück des Klägers werde hiervon berührt; der Fluchtlinienplan liege vom 25. Juli bis 22. August 1914 zur Einsicht offen. Diese Offenlegung ist auch erfolgt. Eine zweite Offenlegung dieses Planes unterblieb. Im Jahre 1927 wurde eine anderweitige Festsetzung beschlossen, durch welche die 1914 vorgesehene Fluchtlinie erweitert wurde. Dieser neue Plan wurde vom 27. Juli bis 24. August 1927

erstmals offengelegt. Der Kläger erhob Einspruch. Die Offenlegung des endgültig festgestellten Planes geschah in der Zeit vom 2. bis 28. Mai 1928.

Der Kläger macht geltend, durch die im Jahre 1914 erfolgte Verfassung der Bauerlaubnis und durch die infolge der zweiten Offenlegung des Fluchtlinienplans im Jahre 1928 eingetretene endgültige Baubeschränkung sei ihm ein erheblicher Schaden entstanden. Er verlangt von der Beklagten Ersatz zu einem Teilbetrage von 10000 RM. Seinen Anspruch stützt er auf § 75 Einl. NR., Art. 153 Abs. 2 RBerf. und auf die §§ 823 flg. BGB.

Das Landgericht hat den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Gegen die Erwägungen, aus denen das Oberlandesgericht eine Haftung der Beklagten nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen verneint, sind Bedenken nicht zu erheben und von der Revision nicht erhoben worden.

Auch soweit der Berufungsrichter dem Kläger mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1, 2 Kap. III des 6. Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 die Berufung auf Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RBerf. versagt, ist ihm beizutreten. Nach jenen Bestimmungen kann für Enteignungen, die nach dem 13. August 1919 und vor dem 1. April 1933 auf dem Gebiete der Fluchtlinienfestsetzung gemäß landesrechtlichen Vorschriften vollzogen worden sind oder noch vollzogen werden, vorbehaltlich des hier nicht in Betracht kommenden § 3 eine Entschädigung nur verlangt werden, wenn und soweit dies in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Für die durch das Fluchtlinienfestsetzungsverfahren eingetretene vorläufige und endgültige Baubeschränkung (§§ 7, 8, 11 des preuß. Fluchtliniengesetzes), die sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts rechtlich als Teilenteignung darstellt (RGZ. Bd. 128 S. 18 [27, 29], Bd. 132 S. 69 [73]), ist somit nur nach diesem Gesetze Entschädigung zu leisten, auch ist nach § 6 a. a. O. der genannten Notverordnung in Verbindung mit § 14 FUG. der ordentliche Rechtsweg nur mit der sich aus den §§ 24 flg. des preuß. Enteignungs-

gesetzes vom 11. Juni 1874 ergebenden Maßgabe zulässig. Das Fluchtliniengesetz sieht eine Entschädigungspflicht der Gemeinde aber nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 des § 13 vor. Daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht gegeben sind, hat das Oberlandesgericht einwandfrei festgestellt. Nun meint der Kläger, auf Grund der Auslegung, die der Art. 153 Abs. 2 Satz 1 bis 3 RVerf. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, namentlich in RGZ. Bd. 128 S. 18 und Bd. 132 S. 69 gefunden habe, sei ihm durch die Auf-erlegung der Baubeschränkung ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbare Entschädigungsanspruch erwachsen, der ihm durch die Not-verordnung vom 5. Juni 1931 nicht wieder habe entzogen werden können. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Nach Art. 48 Abs. 2 RVerf. kann der Reichspräsident, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder ge-fährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen. In seinem Recht zur Anordnung von Maßnahmen ist der Reichspräsident nur durch Art. 48 selbst und durch die sonstigen Bestimmungen der Reichsverfassung beschränkt, soweit er nicht nach Art. 48 Abs. 2 gewisse Grundrechte vorübergehend außer Kraft setzen darf. Er ist daher auch zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt (vgl. Entsch. des Staatsgerichtshofs in RGZ. Bd. 134 Anh. S. 27 [43] und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts). Die der Prüfung der ordent-lichen Gerichte unterliegende Frage, ob sich eine Notverordnung in den Schranken des Art. 48 RVerf. hält, ist, soweit die angeführten Vorschriften der Notverordnung vom 5. Juni 1931 in Frage stehen, entgegen den Ausführungen der Revision zu bejahen.

Soweit sich die §§ 1, 2 a. a. D. auf die Vergangenheit beziehen, enteignen sie nicht mit rückwirkender Kraft Grundeigentum ent-schädigungslos, sondern sie entziehen den betroffenen Grundeigen-tümern zum Wohle der Allgemeinheit einen ihnen aus einer früheren Enteignung erwachsenen Entschädigungsanspruch. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Enteignung im Sinne des Art. 153 RVerf. Eine Rückwirkung liegt jedoch nicht vor, sondern ein sich im Augen-blick des Inkrafttretens der Notverordnung vollziehender Eingriff. Wenn auch nach Abs. 2 Satz 2 das die Enteignung im Regelfall nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen soll, so kann doch durch ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt werden. Als ein Reichs-

gesetz im Sinne dieser Vorschrift ist aber, wie das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, auch eine auf Grund des Art. 48 RVerf. vom Reichspräsidenten erlassene Notverordnung anzusehen (RGSt. Bd. 55 S. 88 [91], Bd. 58 S. 269; RGZ. Bd. 102 S. 161 [165], Bd. 107 S. 370 [375]). Demnach konnte durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 eine entschädigungslose Enteignung in dem vorerörterten Sinne ausgesprochen werden.

Nun handelt es sich allerdings bei den Ansprüchen, gegen die sich der Eingriff der Notverordnung richtet, gerade um solche, die infolge einer früheren Enteignung auf Grund des Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RVerf. entstanden waren, und es kann sich fragen, ob das daselbst vorgesehene einfache Reichsgesetz eine Entschädigung auch für bereits vollzogene Enteignungen ausschließen kann oder ob dies nur für die Zukunft möglich ist, während zum Ausschluß der Entschädigung für bereits vollzogene Enteignungen ein verfassungänderndes Reichsgesetz zu fordern wäre. Diese Frage bedarf indes hier keiner Beantwortung. Denn auch wenn man sich auf den strengerem Standpunkt stellt, halten sich die vorgedachten Bestimmungen der Notverordnung vom 5. Juni 1931 innerhalb der durch Art. 48 Abs. 2 RVerf. gesetzten Grenzen. Nach Satz 2 das. ist nämlich der Reichspräsident befugt, vorübergehend das im Art. 153 RVerf. festgesetzte Grundrecht des Eigentums außer Kraft zu setzen. Er braucht dies nicht ausdrücklich und förmlich zu tun, sondern er kann von seiner Befugnis auch in der Weise Gebrauch machen, daß er Vorschriften allgemeiner Art erläßt, die das im Art. 153 RVerf. gewährleistete Grundrecht einschränken oder aufheben (RGSt. Bd. 59 S. 29, Bd. 65 S. 364 [367]). Wenn weiter geltend gemacht wird, die Ermächtigung des Art. 48 Abs. 2 Satz 2 RVerf. erschöpfe sich in einer vorübergehenden Außerkraftsetzung der dort genannten Grundrechte, die vollständige Beseitigung eines bereits entstandenen Anspruchs bedeute aber nicht eine bloße Suspension des Grundrechts, sondern seine Aufhebung, so schlägt auch dieser Einwand nicht durch. Denn die an der angeführten Stelle der Reichsverfassung vorgesehene Suspension bezieht sich nur auf die abstrakten Grundrechte, nicht auf ein konkretes subjektives Recht. Sie hat die Bedeutung, daß sich die vom Reichspräsidenten angeordnete Maßnahme nicht auf dauernde Zeit erstrecken darf; die Folgen der Maßnahme dagegen können nicht wieder zu beseitigende sein (vgl. auch RG. in JW. 1932 S. 1969

Nr. 5). Die Geltung der in Kapitel III des 6. Teils der Notverordnung vom 5. Juni 1931 angeordneten Maßnahmen ist aber, wie sich aus § 1 das. ergibt, nur auf vorübergehende Zeit bestimmt.

Die Frage, ob die vom Reichspräsidenten erlassene Notverordnung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig war und ob ihr Inhalt diesem Zweck entspricht, unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte, es sei denn, daß sich eine offensichtliche Verkennung der rechtlichen Erfordernisse eines Vorgehens auf Grund des Art. 48 Verf. oder ein rein willkürlicher Mißbrauch der Ermächtigung des Reichspräsidenten zur Verfolgung ihr völlig fremder Zwecke feststellen ließe (RGSt. Bd. 65 S. 364, Bd. 59 S. 185). Hier von kann, soweit es sich um die §§ 1, 2 Kap. III des 6. Teils der Notverordnung vom 5. Juni 1931 handelt, nicht die Rede sein. Die Städte, die im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen im Interesse des Städtebaus in weitem Umfange durch Fluchtlinienfestsetzungen Beschränkungen des Eigentums an Grundstücken vorgenommen hatten, sahen sich infolge der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Februar 1930 (RGZ. Bd. 128 S. 18) plötzlich ungeahnten Entschädigungsansprüchen in ganz außerordentlichem Ausmaße ausgesetzt, die für ihre Vermögenslage um so verhängnisvoller waren, als die zunehmende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der einen Seite einen dauernden Rückgang der Einnahmen aus Steuern usw., auf der anderen Seite ein ständiges Anwachsen der Wohlfahrtslasten verursachte. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß zur Verhütung eines finanziellen Zusammenbruchs der Städte und der hieraus drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein schleuniges Eingreifen geboten war (vgl. Entsch. des Staatsgerichtshofs in RGZ. Bd. 135 Anh. S. 30 [36]).

Begründet ist dagegen die Revision insoweit, als das Oberlandesgericht den auf § 75 Einl. VV. gestützten Klagenanspruch wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen hat. Es handelt sich hierbei um den Ersatz desjenigen Schadens, den der Kläger dadurch erlitten haben will, daß ihm vor der ersten Offenlegung des Fluchtlinienplans die Erlaubnis zum Umbau seines Hauses versagt worden sein soll (vgl. RGZ. Bd. 28 S. 275, Bd. 126 S. 356; RG. im Pr. VerwBl. Bd. 27 S. 648). Das Oberlandesgericht meint, dieser Anspruch könne

seit dem 1. Oktober 1931 im ordentlichen Rechtsweg nicht mehr verfolgt werden, da mit diesem Tage das preußische Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192) durch § 79 Abs. 1 und Abs. 2c des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 außer Kraft gesetzt sei und das letztgenannte Gesetz über die Möglichkeit der Verfolgung von Entschädigungsansprüchen wegen Verfassung einer baupolizeilichen Erlaubnis nichts bestimmt habe. Diese Ausführungen halten indessen einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Daß die Vorschrift des § 75 Einl. V. durch das preußische Polizeiverwaltungsgesetz nicht beseitigt worden ist, steht außer Zweifel und wird auch vom Berufungsrichter offenbar angenommen. Für den Anspruch aus dieser Bestimmung ist aber von der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Rechtsweg auch dann für zulässig erachtet worden, wenn die Aufopferung nicht durch eine Unordnung der Polizei, sondern durch den Eingriff eines anderen Staatsorgans veranlaßt war, § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 also nicht unmittelbar zutrifft (vgl. RGZ. Bd. 113 S. 301; Warnspr. 1910 Nr. 84.) Denn es handelt sich um einen bürgerlichrechtlichen Anspruch, dessen Geltendmachung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur dann entzogen wäre, wenn die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten besonders begründet wäre (§ 13 GG; vgl. auch RGUrt. vom 17. Dezember 1927 V 149/27, abgedr. SeuffArch. Bd. 82 S. 156 Nr. 94). Das ist aber nicht der Fall. Dafür, daß das preußische Polizeiverwaltungsgesetz die Zulässigkeit des Rechtswegs für den hier streitigen Anspruch im Gegensatz zu dem früheren Rechtszustand hätte ausschließen wollen, fehlt es an jedem Anhaltspunkte. Gegen eine solche Annahme spricht § 73 dieses Gesetzes.

Hiernach bedarf der Klagenanspruch, soweit er auf § 75 Einl. V. gegründet wird, der sachlichen Erörterung durch das Berufungsgericht.